



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Glanz & Gorilla GmbH, Hansastr. 44, 80686 München –
nachstehend "Glanz & Gorilla" genannt –

§ 1 Geltungsbereich der AGB & Lieferzeit

- 1.01 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferverträge, Verträge über die mietweise Überlassung von Gegenständen oder Flächen sowie für die Durchführung von Veranstaltungen.
- 1.02 Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Für jeden Vertragsschluss und jede Vertragsänderung werden die Termine gesondert vereinbart.

§ 2 Leistungen, Leistungsentgelt & Schuldner

- 2.01 Glanz & Gorilla stellt Flächen, Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung, die zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind und liefert Speisen. Es ist Glanz & Gorilla gestattet, Aufträge an Sub-Unternehmer zu übertragen. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.
- 2.02 Als Zahlungsziel wird folgende Staffelung vereinbart:
- a. 30% des Leistungsentgelts mit Unterzeichnung des Auftrags oder Vertrags. Das Fälligkeitsdatum wird in der Abschlagsrechnung genannt.
 - b. Weitere 50% des Leistungsentgelts 40 Tage vor dem ersten Tag der Veranstaltung oder Lieferung. Das Fälligkeitsdatum wird in der 2. Abschlagsrechnung genannt. Zusatz: Sollte die Veranstaltung in den folgenden 3 Monaten nach Vertragsunterzeichnung stattfinden, wird eine Abschlagsrechnung in Höhe von 80% des Leistungsentgelts sofort gestellt (Zahlungsziel 10 Tage).
 - c. Nach der Veranstaltung erstellt Glanz & Gorilla eine Endrechnung inkl. aller gebuchten Leistungen unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen (Zahlungsziel 10 Tage).
 - d. Eine Reduzierung des Auftragsvolumens muss 20 Tage vor der Veranstaltung für eine Berücksichtigung bei der Endrechnung schriftlich mitgeteilt werden.
 - e. In den Monaten Juni, Juli und Dezember ist eine Reduzierung der Personenzahl bis 20 Tage vor Veranstaltung um 5% möglich. In allen anderen Monaten ist eine Reduzierung um 10% möglich.
 - f. Für die Reduzierung des Caterings zusätzlich geltende Bedingungen sind der Auftragsbestätigung zu entnehmen.
 - g. Wertsicherungsklausel: Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis Zeitpunkt des Vertragsabschlusses = 100 gegenüber dem für den Monat des Mietbeginns veröffentlichten Index um mindestens 2 Prozent, so ändert sich automatisch das Leistungsentgelt im gleichen Verhältnis.
- 2.03 Bei Hochzeiten und privaten Feiern in einer Glanz & Gorilla Location ist an Samstagen im Zeitraum von Mai bis September ein Mindestgesamtumsatz von **20.000,00 EUR** (inkl. gesetzl. MwSt.) obligatorisch. Ein Mindestumsatz für Speisen in Höhe von **4.750 EUR** (inkl. gesetzl. MwSt.) gilt zeitlich unabhängig für jede private Veranstaltung. Mehrere Personen als Kunde haften für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- Für Hochzeits- und Privatveranstaltungen gilt Punkt 2.02e nicht. Entscheidend ist ausschließlich die Einhaltung des vereinbarten Mindestumsatzes.

§3 Gewährleistung und zugesicherten Eigenschaften

- 3.01 Im Sinne von öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist stets der Auftraggeber der Veranstalter, außer es handelt sich um eine Veranstaltung in einer von Glanz & Gorilla betriebenen Eventfläche. Der Auftraggeber hat in

einer externen Eventfläche (nicht von Glanz & Gorilla) das Einhalten von Ordnungsvorschriften (z.B. wegen Lärmbelästigung) zu gewährleisten. Glanz & Gorilla haftet ihrerseits, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und maximal bis zu 2 Millionen € für Personenschäden und 1 Million € für Sachschäden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden etwa an Gebäuden oder Inventar, welche durch Veranstaltungsteilnehmer-, Mitarbeiter oder sonstige Dritte, welche seiner Sphäre zuzurechnen sind (z.B. Gäste) oder durch ihn selbst verursacht werden.

- 3.02 Ansprüche des Auftraggebers wegen fehlender wesentlicher Eigenschaften können nur dann geltend gemacht werden, wenn diese von Glanz & Gorilla ausdrücklich zugesichert worden sind. Der Auftraggeber hat mit der Beauftragung von Glanz & Gorilla auch deren kreative Fähigkeiten zum Vertragsgegenstand gemacht. Insofern ist es Glanz & Gorilla gestattet im Rahmen des erteilten Auftrages einen gewissen Ermessensspielraum auszuüben.

§4 Zusatz: Glanz & Gorilla betriebene Eventfläche

- 4.01 Glanz & Gorilla stellt die Eventlocation zur Nutzung. Die Flächen werden zu der in der Auftragsbesätigung genannten Nutzung und zu keinem anderen Nutzungszweck übergeben.
- 4.02 Als Beschaffenheit und vertragsgemäßen Zustand des Nutzungsgegenstands wird der Zustand vereinbart, wie er zu Beginn der Nutzung übergeben wird.
- 4.03 Glanz & Gorilla übergibt das Objekt in gereinigtem Zustand. Veränderungen, Bemalungen oder sonstige, nicht mehr entfernbare Dekorationen und / oder Aufbauten sind immer und ausnahmslos nicht erlaubt.
- 4.04 Der Kunde erhält während des Nutzungszeitraums Zugang zu den Räumlichkeiten durch von Glanz & Gorilla zur Verfügung gestelltes Personal. Den Anweisungen und Hinweisen des Personals zur allgemeinen Sicherheit sowie Brand- und Lärmschutz ist Folge zu leisten. Glanz & Gorilla informiert auf Wunsch im Vorfeld über alle geltenden Vorschriften.
- 4.05 Der Kunde wird darauf achten, dass Lärm vermieden wird und Anwohner sowie Anlieger nicht gestört werden.
- 4.06 Das Abhalten von offenem Feuer, Feuerwerk oder sonstigen pyrotechnischen Ereignissen muss bis 40 Tage vor Veranstaltung schriftlich mitgeteilt und von Glanz & Gorilla geprüft werden. Für die umliegenden öffentlichen Verkehrswege gilt ein Verbot. Im gesamten Gebäudekomplex gilt ausnahmsloses Rauchverbot. Das Steigenlassen von Luftballons ist auf dem gesamten Gelände der Eventlocation untersagt. Zusatz: Auf der Insel im Schliersee ist ein Feuerwerk nicht gestattet (Naturschutzgebiet).
- 4.07 Die für den Nutzungszweck benötigte Stromversorgung muss mit Glanz & Gorilla abgestimmt werden (Verlegungsplan). Anschlüsse und Leitungen dürfen nur von VDE-geprüften Technikern und mit VDE-geprüftem Equipment durchgeführt werden.
- 4.08 Bei Veranstaltungen auf der Insel im Schliersee ist erhöhte Vorsicht geboten. Die An- & Abreise erfolgt per Schiff und erfordert immer Aufmerksamkeit, insbesondere für Personen, welche nicht schwimmen können. Das Baden im Schliersee erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.09 Die Getränke- und Speisegastronomie obliegt Glanz & Gorilla.
- 4.10 Glanz & Gorilla haftet nicht für den Diebstahl vom Kunden verwahrter Objekte, wie z.B. Ausstellungsgegenstände, Garderobe, bewegliche Einrichtungen oder sonstige Wertgegenstände. Der Kunde wird das beschriebene Diebstahlrisiko auf eigene Kosten tragen.

-
- 4.11 Für Beschädigungen innerhalb des Nutzungsgegenstands ist der Kunde verantwortlich, auch wenn die Beschädigungen von seinen Angehörigen, Gästen, Angestellten, Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten oder Handwerkern verursacht werden. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen an Grundstück und Gebäude sind vom Kunden unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Die Reinigungspauschale deckt alle normalen Verschmutzungen ab. Hiervon ausgenommen sind Beschädigungen und starke Verunreinigungen, z.B. Graffiti-Schmierereien oder andere hartnäckige Verschmutzungen, die vorsätzlich herbeigeführt wurden und nicht durch eine normale Reinigung beseitigt werden können.
- 4.12 Schadensersatz- oder Minderungsansprüche wegen Mängeln des Nutzungsgegenstands oder wegen Störungen im Betrieb des Gebäudes und seiner technischen Einrichtungen hat der Kunde nur dann, wenn Glanz & Gorilla den Mangel bzw. die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat oder er mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät.
- 4.13 Während der Veranstaltungsdauer besteht eine Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden) durch Glanz & Gorilla.

§5 Rücktritt vom Vertrag bzw. Auftrag / Abbruch der Veranstaltung / Stornierung

- 5.01 Glanz & Gorilla kann von der Durchführung der Veranstaltung zurücktreten (auch während der Veranstaltung), wenn:
- a. infolge höherer Gewalt die Flächen nicht zur Verfügung gestellt werden können, oder behördliche Vorgaben die Veranstaltung verbieten bzw. behördliche Auflagen verordnet werden, welche die Veranstaltung grundlegend beeinträchtigen
 - b. der Nutzungszweck der geplanten Veranstaltung nicht den AGBs entspricht
 - c. ersichtlich oder offensichtlich nachweisbar ist, dass Sicherheits-, Brandschutz- und Lärmschutzvorgaben nicht eingehalten werden oder diese nicht eingehalten werden können
 - d. das Leistungsentgelt nicht wie vereinbart an Glanz & Gorilla geleistet wurde; ausschlaggebend ist die Gutschrift auf den mitgeteilten Konten, → **Die laufende Veranstaltung wird bei Missachtung von §5.01 beendet.**
- 5.02 Im Falle eines Rücktritts aus den in §5.01 genannten Gründen behält Glanz & Gorilla die Vergütungsansprüche für das gesamte Leistungsentgelt ein (ausgenommen ist hiervon §5.01 a).
- 5.03 Eine etwaige Stornierung muss der Kunde im Interesse eines möglichen Ersatzauftrags schriftlich so früh wie möglich erteilen. Es gelten die folgenden Vereinbarungen:
- a. Der Leistungsnehmer zahlt bei Rücktritt vom Vertrag 30% des Leistungsentgelts.
 - b. Bei Kündigung bis zu zwölf Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind 50%, bei Kündigung bis zu acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind 80%, bei Kündigung innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Beginn des Leistungszeitraums sind 100% des Leistungsentgelts zu entrichten.
 - c. bei einer Kündigung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Veranstaltungsverbote bzw. bei der behördlichen Verordnung von stark die Veranstaltung beeinträchtigenden Auflagen kann der Kunde zeitunabhängig die Veranstaltung kostenfrei verschieben oder stornieren.

§6 Speisenmitnahme

- 6.01 Für Speisen, die von Gästen mitgenommen bzw. dem Kunden überlassen werden, übernimmt Glanz & Gorilla nach Beendigung des Caterings / Abschluss der Veranstaltung keine Haftung.

§7 Schlussvorschriften

- 7.01 Ergänzungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung; auch §7.01 kann nur schriftlich geändert werden.
- 7.02 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, sofern sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke herausstellen sollte. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.